



Chur, 18. März 2013

An die  
Grundbuchämter  
des Kantons Graubünden

An die  
Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen  
des Kantons Graubünden

**Gemeinsames Kreisschreiben des Grundbuchinspektorates und Handelsregisters (GIHA) sowie des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG):**

**Einführung der E-GRID in der amtlichen Vermessung (AV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Aufbau des elektronischen Grundstückinformationssystems eGRIS ist in die Realisierungsphase getreten. Das Auskunftssystem TERRAVIS mit den Grundbuchdaten von 44 Gemeinden des Kantons Graubünden ist nach einer einjährigen Pilotphase seit 2012 in Betrieb. Eine der technischen Grundvoraussetzungen für den Betrieb ist die Benutzung einheitlicher Schlüssel zur Verknüpfung der Daten aus verschiedenen Quellen. Die Daten des Grundbuches und der amtlichen Vermessung werden über die "Eidgenössische Grundstücksidentifikation", der sogenannten E-GRID verknüpft. Der Bund hat die technische Ausprägung sowie die Vergabe und Anwendung dieses Schlüssels definiert. Gemäss der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV; SR 211.432.11) sind alle Datensätze des Grundbuches und der amtlichen Vermessung bis am 1. Januar 2014 mit dem E-GRID zu versehen und die dauernde Pflege und Aktualisierung sicher zu stellen.

Die Erfassung und die Nachführung der E-GRID bedingen sowohl beim Grundbuch wie auch in der amtlichen Vermessung Initialisierungsarbeiten und Regelungen. Im Kanton Graubünden erfolgt die Erstvergabe der E-GRID für alle bestehenden Grundstücke im Grundbuchsystem durch die verantwortlichen Grundbuchverwalter oder durch den Systemmanager des Grundbuchsystems. Diese Arbeiten sind zum Teil bereits abgeschlossen oder sind noch im Gange. Die Nachführungsgeometer haben nun die E-GRID in die AV zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt ist die laufende Nachführung sicher zu stellen.

Das ALG hat für die Einführung des E-GRID in den amtlichen Vermessungswerken in Zusammenarbeit mit dem GIHA das beiliegende Konzept erstellt. Es werden darin das Vorgehen für die Übernahme aus den Grundbuchsystemen und die Abläufe in der künftigen Nachführung beschrieben. Einige der vorgesehenen technischen Schritte, insbesondere der Datenaustausch, sind je nach eingesetztem Grundbuch- oder AV-System eventuell zur Zeit noch nicht möglich, können aber mit anderen Methoden überbrückt werden. Wir ersuchen alle Beteiligten um eine speditive Zusammenarbeit und stehen für Hilfestellungen zur Verfügung.

Die Erstübernahme - mit einer gleichzeitigen Kontrolle bezüglich Grundstücknummer und Grundstückfläche - soll in jenen Gemeinden, für welche die Grundbuchdaten elektronisch verfügbar sind, in diesem Jahr erfolgen. Das ALG und das GIHA werden den Zeitplan und Ablauf unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten vorgeben. Danach erteilt das ALG pro Gemeinde dem zuständigen Nachführungsgeometer einen Auftrag - mit Kopie an das zuständige Grundbuchamt. Der weitere Ablauf der Erstübernahme ist im Konzept beschrieben.

In der laufenden Nachführung ist vorgesehen, dass die Zuweisung von neuen E-GRID grundsätzlich dort zu erfolgen hat, wo ein neues Grundstück als erstes definiert wird. Für die „bodenbezogenen“ Grundstücke wie Liegenschaften und selbständige und dauernde Rechte mit einer Geometrie (Baurechte, Bergwerk, Konzession, Quellrecht) erfolgt dies in der amtlichen Vermessung. Für alle anderen Objekte (z.B. Stockwerkeigentum, Miteigentumsanteile etc.) erfolgt die Vergabe auf Seiten des Grundbuchs. Über die Schnittstelle AVGBS, oder in Absprache auf anderem Weg, werden die neu erzeugten E-GRID ins andere System übergeben.

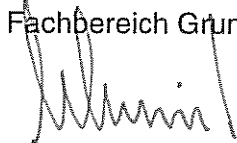
Wir ersuchen Sie, die Einführung der E-GRID gemeinsam mit uns zügig vorzunehmen und die Abläufe entsprechend zu gestalten. Gerade im Hinblick auf das Auskunftssystem Terra-vis und andere Geoportale ist darauf zu achten, dass sowohl im Grundbuch- wie im AV-System jederzeit derselbe Rechtszustand vorhanden ist und dargestellt wird. Dies bedingt rasche und kurze Informationswege und eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten.

Wir danken für Ihre Mitwirkung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Grundbuchinspektorat  
und Handelsregister**

Fachbereich Grundbuch



Rico Obrist

**Amt für Landwirtschaft  
und Geoinformation**

Abteilungsleiter Vermessung



Franco Bontognali

Beilagen:

- „Konzept zur Einführung der E-GRID in der amtlichen Vermessung (AV) im Kanton Graubünden“, Dokument 2.2.21 im Handbuch der amtlichen Vermessung (neu)
- Leitfaden zur Einführung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation "E-GRID" vom Juli 2010 des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo

Kopie z.K. an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales, intern
- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern